

2. SATZUNG
zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung) vom 8. Januar 2013

Vom 15. April 2015

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.g.F. und § 1 Abs. 2 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher (KomAEVO) i.g.F. sowie § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz –SächsSchiedsGütStG) i.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 08.01.2013, geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.04.2014 wird wie folgt geändert:

§ 5 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Entscheiden wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bezieht sich auf folgende Wahlen und Entscheide: Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen für alle Wahlbezirke der Gemeinde Klingenberg sowie bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden für alle Stimmbezirke der Gemeinde Klingenberg.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen zu Wahlen und Entscheiden sind die Vorsteher, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände sowie der Vorsitzende, Stellvertreter und sonstige Mitglieder des Gemeindewahlausschusses.
- (3) Abweichend von den Regelungen nach § 1 erhalten ehrenamtlich tätige Personen bei Wahlen und Entscheiden nachfolgende Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Verantwortung der auszuführenden Tätigkeit.

Vorsteher	35,00 €
Stellvertreter	30,00 €
Schriftführer	28,00 €
Beisitzer	25,00 €
Hilfskraft	15,00 €
Vorsitzender Gemeindewahlausschuss	35,00 €
Stellvertreter Gemeindewahlausschuss	30,00 €
Schriftführer Gemeindewahlausschuss	25,00 €
Beisitzer Gemeindewahlausschuss	20,00 €

- (4) Der Betrag nach Abs. 3 wird unabhängig von der Anzahl der Wahlen bzw. Entscheide pro Wahltag bzw. Abstimmungstag gezahlt.
- (5) Der Betrag nach Abs. 3 bezieht sich auf die gesamte, im Zusammenhang mit der Wahl bzw. dem Entscheid, durchzuführende Tätigkeit.
- (6) Die nach Bundes- oder Landesrecht gesetzlich geregelten Zahlungen (Erfrischungsgeld) sind in der Entschädigung nach Abs. 3 enthalten.
- (7) Für die Fahrten zur Schulung der Wahlvorstände und zur Abgabe der Wahlunterlagen am Wahltag erhalten die ehrenamtlich Tätigen bei Inanspruchnahme ihres Privatfahrzeuges eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG). Als Fahrtstrecke gilt bei der Abgabe der Wahlunterlagen am Wahlabend die Fahrt vom Wahllokal zum Wahlbüro in der Gemeindeverwaltung Klingenberg, Schulweg 1, 01774 Klingenberg und die Rückfahrt zum Wahllokal.
- (8) Die Entschädigung nach Abs. 3 wird am Wahl- bzw. Abstimmungstag ausgezahlt. Die Reisekosten werden nach Einreichung der Reisekostenabrechnung an die ehrenamtlich Tätigen überwiesen.
- (9) Sind ehrenamtlich Tätige am Wahl- bzw. Abstimmungstag über 21:00 Uhr hinaus im Einsatz, erhalten Sie eine bezahlte Freistellung, die wie folgt gestaffelt ist:

Ab 21:01 Uhr bis 22:00 Uhr	2 Stunden,
ab 22:01 Uhr bis 23:00 Uhr	4 Stunden
ab 23:01 Uhr bis 24:00 Uhr und ggf. darüber hinaus	6 Stunden
- (10) Die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt mit der Feststellung der Entlastung des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher bzw. mit der Entscheidung des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über die Beendigung der Tätigkeit zur Ermittlung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorsteher und der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses führen dazu einen geeigneten Nachweis.
- (11) Der Wahlhelfer hat seinen Dienstvorgesetzten vor dem Wahltag über seine ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand oder im Gemeindevwahlausschuss zu unterrichten und eine eventuelle Freistellung mit ihm abzustimmen.
- (12) Für Wahlhelfer, welche nicht Arbeitnehmer der Gemeinde Klingenberg sind, übernimmt die Gemeinde Klingenberg gemäß Absatz 9 den durch Freistellung entstehenden Verdienstaufschlag. Arbeitgeber oder Dienstherrn dieser ehrenamtlich Tätigen sind berechtigt, einen Antrag auf Erstattung der ihnen während dieser Zeiten für weitergezahltes Arbeitsentgelt einschließlich Nebenleistungen und Zulagen entstandenen Kosten zu stellen. Für Wahlhelfer, welche selbständig sind, ist diese Regelung analog anzuwenden. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Stunde höchstens 21,50 €.
- (13) Als Grundlage für die Berechnung der Höhe des Verdienstaufschlags gilt die Einsatzzeit des Wahlhelfers nach Absatz 9.
- (14) Für einen etwaigen 2. Wahlgang gelten die Regelungen der Hauptwahl entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 15.04.2015


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, 15.04.2015


Schreckenbach
Bürgermeister

